

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.: **5431**

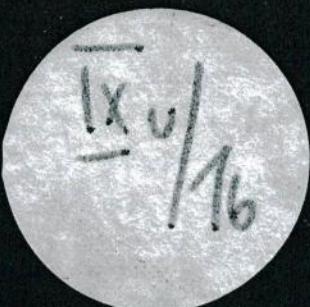
PGSA

SOENNECKEN

OS

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5481





Rep.310 Nr. 8

*Vornehmlich Juden-Sache
in Frankreich*

Reichssicherheitshauptamt

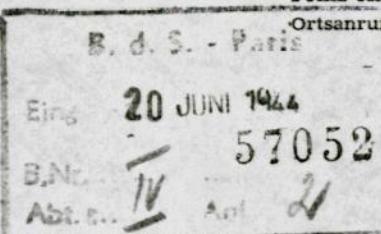
IV A 4 b (I) d - K.65/43.

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

Berlin SW 11, den 15. Juni 1944

Prinz-Albrecht-Straße 8

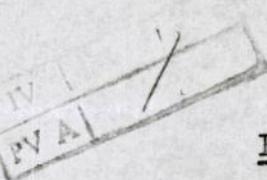
Ortsanruf 12 00 40 · Fernanruf 12 64 21



An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich,

in Paris.



Betrifft: K u s c h w a r t alias de Gossen de Varennes, Arthur, geb. am 17.6.1917 zu Wien-Gumpendorf; jetzt wohnhaft in St.Tropez/Frankreich.

Bezug: Ohne.

Anlagen: 2 Abschriften.

Die beifolgenden Anlagen werden zur Kenntnisnahme übersandt.

Es wird gebeten, die dort errichtete Einwanderungs-Zentrale (EWZ) über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und im Benehmen mit dieser festzustellen, ob eine Umsiedlung des Genannten in Betracht kommt.

Kuschwart ist deutschblütig und besitzt nach den Feststellungen der Staatspolizeileitstelle in Wien die deutsche Staatsangehörigkeit. Er ist am 19.7.1938 von Wien, Schüsselgasse 7/4, nach Italien ausgereist. Über ihn ist während seines Aufenthaltes im Inlande Nachteiliges nicht bekannt geworden.

Über das Ermittlungsergebnis, die Entscheidung der EWZ und das von dort Veranlaßte ist zu gegebener Zeit zu berichten.

Im Auftrage:

*Walter Korb
1.276* *Leeders
R. R. Richter*

bae

Beglaubigt

Justizangestellte
Justizangestellte

Abschrift von Photokopie.

Deutsches Generalkonsulat

Marseille, den 28. Juni 1943.
94, Avenue du Prado.

J. Nr. Recht/Kuschwart. K/K.

Bericht Nr. 308.

Inhalt: Ausbürgerung Kuschwart.

2 Anlagen (doppelt).

Die Ausbürgerung des deutschen Staatsangehörigen Arthur Kuschwart, geboren am 17. Juni 1917 zu Wien als unehelicher Sohn der Stephanie Müller geborenen Kuschwart zu Wien, Linienstraße 39, schlage ich aus folgenden Gründen vor:

Kuschwart hat Deutschland am 27. Juli 1937 mit einem österreichischen Paß verlassen, um sich zu dem Franzosen de Gossen Vicomte de Varennes, Vicomte et Baron de Barlin, geb. am 10.3.1862 zu Le Havre, zu begeben, der ihn vor einem monegassischen Notar als seinen Sohn anerkannt hat.

Er hat sich nach seinem Eintreffen in Frankreich auf Grund des Meldegesetzes für Reichsdeutsche im Auslande nicht auf der zuständigen Konsularbehörde - in diesem Falle Marseille - gemeldet.

Während der Kampfhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich wurde er nicht interniert, da er sich als Sohn eines Franzosen ausgab. Er nennt sich hier auch nicht Kuschwart, sondern Arthur de Gossen de Varennes. Nach dem Waffenstillstand hat er sich als Wehrpflichtiger nicht militärisch erfassen lassen. Kurz bevor die deutschen Truppen das Gebiet Südfrankreich besetzten, ist er geflohen; er soll sich jetzt in der Schweiz aufhalten; er ist somit als fahnenflüchtig anzusehen. Kuschwart will Franzose sein, was schon daraus hervorgeht, daß er mit dem Generalkonsulat nicht direkt, sondern nur durch die Vermittelung eines Rechtsanwalts in Verbindung trat. Die Gründe mögen auf erbschaftlichem Gebiete liegen, vielleicht auch nur in dem Wunsche, den Namen seines unehelichen Vaters zu tragen, was in Frankreich durch Vaterschaftsanerkennung möglich ist.

Ob er deutschfeindliche Propaganda betrieben hat, ist nicht bekannt.

An das
Auswärtige Amt,
Berlin.

Meines

Begläubigt

Jewe
Justizangestellte

Begläubigte Fotokopie

Meines Erachtens genügt es, ihm die deutsche Staatsangehörigkeit abzusprechen, weil er gegen die Pflicht zur Treue für Reich und Volk verstößt und dadurch deutsche Belange schädigt.

Die Geheime Staatspolizei in Wien habe ich im Januar d. Js. über Kuschwart unterrichtet und gebeten, durch Postüberwachung seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort feststellen lassen zu wollen, sofern seiner Mutter dieser nicht bekannt sein sollte.

Abschrift des Schreibens des Reichststthalters in Wien vom 13.4.1943 - I A St.3953/43 - wird hier beigefügt und es wird gebeten, sich mit der Genannten Dienststelle wegen Weiterbehandlung der Ausbürgerung in Verbindung zu setzen.

gez. S p i e g e l.

Begläubigt
Justizangestellte
Junk

8

Begläubigte Fotokopie
Abschrift von Abschrift.

Der Reichsstatthalter in Wien
Ia St-3953/43.

Wien, den 13. April 1943.
I/9, Am Hof 4.

An das
Deutsche Generalkonsulat,
Marseille.

Betrifft: K u s c h w a r t, Arthur,
Ausbürgerung.

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.11.1942 - J.Nr. Recht/Kuschwart.

Ich bitte um Mitteilung konkreter Tatsachen im Verhalten des Obengenannten, durch die er im Sinne des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.7.1933 (Reichsgesetzblatt I S.480) gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstoßen und dadurch die deutschen Belange geschädigt hat, insbesondere ob er feindseliger Propaganda gegen Deutschland Vorschub geleistet oder das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hat. (Verordnung zur Durchführung des obzitierten Gesetzes vom 26.7.1933, RGBI.I, S.538).

Im Auftrag
Unterschrift.

Begläubigt
Justizangestellte
Jewk

Begläubigte Fotokopie

15 JUL 1944

13. Juli

1. An die

IV 4 b -BdS-Kae/Fr.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle

W i e n .

Betr.: Arthur Kuschwart, geb. zu Wien am 17.6.1917.
Vorz.: Ohne.

Der Obengenannte ist ein unehelicher Sohn der Stephanie Müller geb. Kuschwart. Seine Mutter wohnt in Wien, Liliengasse 39, oder Schiesselgasse 7/4. Arthur K. hat 1937 Wien verlassen und ist nach Frankreich emigriert. Hier hat er sich dem Zugriff der deutschen Behörden entzogen. Ich bitte, durch Vernehmung der Mutter bzw. durch Postüberwachung den augenblicklichen Aufenthalt des Arthur K., der sich nach seinem angeblichen Erzeuger auch Arthur de Gossen de Varennes nennt, festzustellen und das Ermittlungsergebnis nach hier zu berichten.

2.) Kdo. 1579.

I.A.

Begläubigt
J.W.
Justizangestellte

H-Hauptsturmführer.
L
Tun

Beglaubigte Fotokopie

10

14. Juli

4

1. An den

IV 4 b - BdS - Kae/Fr.

Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD

M a r s e i l l e .

Betr.: Martha R o h l o f f , geb. am 18.6.1889 zu Wismar; jetzt
wohnhaft in St. Raphael, rue Amiral Baux 15.

Vorg.: Ohne.

Die in St. Raphael wohnhafte deutschblütige Hausgehilfin R.
besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und soll ins Reich zurück-
geführt werden.

Die R. war vom 11.10.1921 bis 16.12.1924 in Monschau - bei
der belgischen Besatzungsbehörde - tätig und hält sich seit 1925
in Frankreich auf.

Unter Bezugnahme auf den Erlass IV D 6 - 229/40 v. 30.10.40
bitte ich die R. zu überprüfen und im Einvernehmen mit dem zuständi-
gen Rückführungsbeauftragten zur freiwilligen Rückkehr in das Reich
aufzufordern.

Beglaubigt

Um Bericht wird gebeten.

15/8 I.A. /

Justizangestellte
Jewi

Reichssicherheitshauptamt

IV A 4 b (I) d - B.30/44.

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

Berlin SW 11, den 22. Juni 1944.

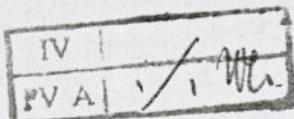
Prinz-Albrecht-Straße 8

Ortsanruf 12 00 40 · Fernanruf 12 64 21

B. d. S. - Paris	
Eing. 3 JULY 1944	
B Nr. 60472	
Abt. IV	Ant.

4 JULY 1944 30552/44

An den



Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich,

in Paris.

Betreff: Martha Rohloff, geb. am 18.6.1889 zu Wismar; jetzt wohnhaft in St. Raphael, rue Amiral Baux 15.

Bezug: Ohne.

Die in St. Raphael wohnhafte frühere Hausgehilfin Martha Rohloff hat beim Deutschen Generalkonsulat in Marseille die Erneuerung ihres Passes beantragt. Sie hält sich seit 1925 in Frankreich auf und wurde bei Kriegsausbruch interniert.

Die Genannte gehört der römisch-katholischen Religionsgemeinschaft an, ist offenbar deutschblütig und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie war vom 11.10.1921 bis 16.12.1924 in Monschau gemeldet und dort bei dem Kreisdelegierten der belgischen Besatzungsbehörde als Hausgehilfin beschäftigt. Am 16.12.1924 hat sie sich nach Luxemburg abgemeldet.

Da die Rohloff offensichtlich noch jetzt als Hausgehilfin tätig ist oder in absehbarer Zeit wieder in dieser Berufsart tätig werden wird, ist ihr weiterer Aufenthalt in den besetzten Gebieten und im Auslande unwünscht. Es wird gebeten, die Genannte im Sinne des einschlägigen Erlasses zu überprüfen und ihre Rückführung in das Reich vorzunehmen. Über das Ermittlungsergebnis und das Veranlaßte ist zu gegebener Zeit zu berichten.

Im Auftrage:

Rudders

Rückkehr

L. H.

Begläubigt

bae

Justizangestellte

Reichssicherheitshauptamt

Begläubigte Fotokopie

Berlin SW 11, den 20. Juni

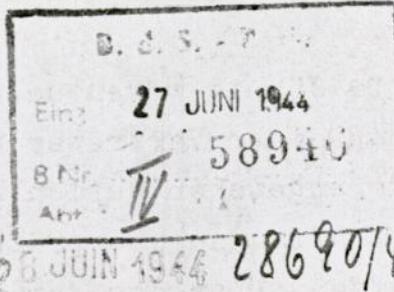
194 4.

Prinz-Albrecht-Straße 8

Ortsanruf 12 00 40 · Fernanruf 12 64 21

IV A 4 b (I) d - J.9/44.

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben



An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich,
in Paris.

Betrifft: Erhard Jähnig, geb. am 5.8.1904 zu Dresden; wohnhaft in Castres/Tarn, 16 rue Bouffard.

Bezug: Ohne.

Das Deutsche Generalkonsulat in Toulouse hat mit Schreiben vom 12.4.1944 um Äußerung gebeten, ob gegen die wehrmäßige Erfassung des in Castres wohnhaften Erhard Jähnig sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen.

Jähnig ist deutschblütig und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Er war zuletzt in Dresden-A., Steinbacher Str. 44, wohnhaft und ist am 15.9.1933 mit unbekanntem Verbleib verzogen. In Frankreich verehelichte er sich mit der deutschen Staatsangehörigen Erna geb. Meinröder.

Bei der Durchsicht der Geschäftsräume des französischen Innenministeriums in Paris wurde seinerzeit Schriftmaterial über deutsche Emigranten in Frankreich sichergestellt. Darunter befindet sich ein Fragebogen, aus dem ersichtlich wird, daß Jähnig während seines Aufenthaltes in Paris, 11 Rue des Boulangers, durch Vermittlung des Comité Consultatif die Anerkennung als politischer Flüchtling betrieben hat. Zur Begründung seines Antrages hat er angegeben, daß er sich im Reichsgebiet im sozialistischen Sinne betätigt hat. Über den Genannten ist jedoch während seines Aufenthaltes im Inlande in krimineller, politischer und abwehrmäßiger Hinsicht nichts Nachteiliges bekannt geworden. Ein Verfahren auf Aberkennung der

deutschen

Begläubigt

Justiznachstelle
Jew

Beglaubigte Fotokopie

deutschen Staatsangehörigkeit war bisher nicht an-
hängig.

Da Jähnig wegen seines bisherigen Verhaltens
nicht als würdiger Vertreter des deutschen Volkstums
im Auslande angesehen werden kann, wird gebeten, ihn
und seine Ehefrau zu überprüfen und in das Reichsgebiet
heimzuschaffen. Über das Veranlaßte ist zu gegebener
Zeit zu berichten.

Im Auftrage:

Rudess.

bae

Beglaubigt
Jens
Justizangestellte

13
15 JUL 1941

14. Juli

4

An den

IV 4 b -BdS- Kae/Fr.

Kommandeur der Sicherheitspolizei
und des SD.

T o u l o u s e .

Betr.: Rückführung des Erhard Jähning, geb. zu Dresden
am 5.8.1904, wohnhaft in Castres/Tarn, 16, rue Bouffard.

Vorg.: Ohne.

Der deutschblütige Erhard Jähning besitzt die
deutsche Staatsangehörigkeit und ist mit der deutschen Staats-
angehörigen Erna geb. Meinhöfer verehelicht.

J. hat sich bei seinem Aufenthalt in Paris durch Ver-
mittlung des Comité Consultatif um die Anerkennung als poli-
tischer Flüchtling bemüht. Nach eigener Angabe hat er sich im
Reichsgebiet sozialistisch betätigt. Obwohl im Reiche in
krimineller, politischer und abwehrmässiger Hinsicht nichts
Nachteiliges bekannt ist, kann J. wegen seines Verhaltens
in Frankreich nicht als würdiger Vertreter des deutschen Volks-
tums angesehen werden.

Ich bitte daher, J. und seine Ehefrau festzunehmen, im
Sinne der einschlägigen Erlasse zu überprüfen und in die zustän-
dige Haftanstalt zu überstellen.

Ich bitte um Vollzugsmeldung und um Bericht.

(Flersay)

h.s. 15/7/41

I.A.:

L

taar

4-Hauptsturmführer.

Beglaubigt

Justizdienststelle
Jewe

Reichssicherheitshauptamt

IV A 4 b (I) d - L.30/44.

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

Berlin SW 11, den 13. Juni 1944.

Prinz-Albrecht-Straße 8

Ortsanruf 12 00 40 Fernanruf 12 64 21

S. d. S. - Paris

20 JUNI 1944

S. Nr.

57117

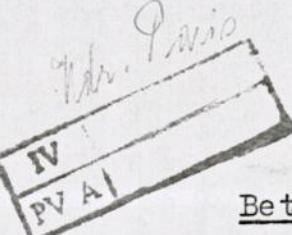
Abt

1461

An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich,

in Paris.

Betrifft: Gerhard Leo, geb. am 8.6.1923 zu Berlin.Bezug: Ohne.Anlagen: 1 Abschrift.

Die beifolgende Abschrift wird zur Kenntnisnahme übersandt.

Gerhard Leo ist Mischling I. Grades und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Seine Eltern sind der jüdische Rechtsanwalt Wilhelm Leo, geb. am 13.12.1886 zu Magdeburg, und die deutschblütige Frieda geb. Warschau, geb. am 12.8.1890 zu Hamburg. Der Vater ist nach einer hier vorliegenden Mitteilung im Jahre 1942 im Internierungslager de Gurs gestorben.

Die Eheleute Leo waren zuletzt in Berlin, Kavalierstr. 7, wohnhaft. Sie sind im August 1933 mit den Kindern Ilse, Edith und Gerhard nach Frankreich emigriert. Nach einer Paßanfrage der Deutschen Botschaft in Paris vom 8.4.1937 haben sie zu der angegebenen Zeit in Paris, 17 Rue Meslay, gewohnt.

Die in der Anlage genannte Frieda Leo geb. Reiffenstein ist die Mutter des Juden Wilhelm Leo.

Der verstorbene Leo sen. hat die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 verloren. Die deutschblütige Ehefrau und die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder besitzen noch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Es wird gebeten, das Gericht der Kommandantur von Groß-Paris über das Ermittlungsergebnis in Kenntnis zu setzen, wegen der Rückführung der Ehefrau und der Kinder

Begläubigt

Justizangestellte

Begläubigte Fotokopie

das Weitere zu veranlassen, sachdienliche Einzelheiten über den Ausgang des gegen Gerhard Leo anhängigen Verfahrens festzustellen und zu gegebener Zeit abschließend zu berichten.

Im Auftrage:

bae

Begläubigt
Juli
Justizangestellte

Gericht
Kommandant von Groß-Paris
Abt. B.

Paris, den 24. Mai 1944.

St. L. IV Nr. 63/44.

An das
Reichsinnenministerium
in Berlin.

Gegen einen in Castres aufgegriffenen Zivilisten namens Gerhard Leo läuft ein Verfahren wegen Zersetzung der Wehrkraft. Leo ist am 8.6.1923 in Berlin geboren. Er gibt an, daß sein Vater der Rechtsanwalt Wilhelm Leo, geb. am 13.12.1885 in Magdeburg, gestorben am 10.12.1942 im französischen Internierungslager Gurs, ist. Wilhelm Leo ist im Jahre 1933 nach Frankreich emigriert. Es wird um Mitteilung gebeten, ob Leo und seine Angehörigen ausgebürgert sind. Die Mutter Frieda Leo geb. Reiffenstein ist am 8.8.1888 in Hamburg geboren und soll sich mit einer Tochter Edith nach Deutschland zurückgegeben haben im Jahre 1943.

I. A.

gez. Dr. Dom s
Kriegsgerichtsrat.

L.S.

Ausgeführt:
gez. Nowack
Heeresjustizinspektor.

Begläubigt
Jens
Justizangestellte

11 JUL 1944

7. Juli

18.
Up 4

IV 4 b -BdS-Ka/Fr.

1. An das

Gericht des Kommandanten von Paris
- Abtlg. B -

P a r i s .

Betr.: Verfahren gegen jüdischen Mischling Gerhard Leo.

Vorg.: Dort. Schreiben vom 24.5.44 an den Herrn Reichsminister des
Innen- ST.L.IV Nr. 63/44.

Ich teile mit, dass Leo Mischling 1. Grades ist und die
deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Seine Eltern sind der jüdische
Rechtsanwalt Wilhelm Leo, geb. am 13.12.1886 zu Magdeburg, und die
Deutschblütige Frieda geb. Warschau, geb. zu Hamburg am 12.8.1890.
Der Vater ist nach einer hier vorliegenden Mitteilung 1942 im In-
ternierungslager de Gurs verstorben.

Die Eheleute Leo waren zuletzt in Berlin, Kavalierstr. 7, ¹⁸
wohnhaft. Sie sind im August 1933 mit den Kindern Ilse, Edith und
Gerhard nach Frankreich emigriert. Nach einer Passanfrage der deutsch-
en Botschaft in Paris vom 8.4.1937 haben sie zu der angegebenen Zeit
in Paris, 17 rue Meslay, gewohnt.

Die in Ihrem Schreiben genannte Frieda Leo, geb. Reiffen-
stein, ist die Mutter des Juden Wilhelm Leo.

Für die hier laufenden Ermittlungen bitte ich, mich kurz über
den Stand des dortigen Verfahrens zu unterrichten.

I.A.:

2.) *Uhr. am 11/8.*

L
L-Hauptsturmführer.

Beglaubigt

Junk
Justizangestellte

12. Juli

4.

12. Juli 1944

4

IV 4 b / Kae/T.

1. An die
Polizeipräfektur
Paris.

Betrifft: Aufenthalt der deutschen Staatsangehörigen Frieda
Leo.

Vorgang: Ohne.

Ich bitte um Auskunft, ob die deutsche Staatsangehörige Frieda Leo geb. Warschau, geb. zu Hamburg am 12.8.1890 mit ihren Kindern Ilse, Edith und Gerhard noch ihre Wohnung in Paris III., 17 Rue Meslay, bewohnt. Bei Wohnungswechsel bitte ich um Angabe über ihren Verbleib.

2. Wv. 12/8

I.A.

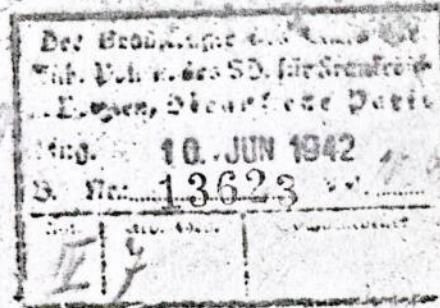
Beglaubigt
Justizamtsstelle
J. K.

**DER MILITÄRBEFEHLSHABER
IN FRANKREICH**

VERWALTUNGSSTAB Abt. Verw. Az. V. 14/163/28/1

PÄRIS, DEN 1. JUNI 1942

HOTEL MAJESTIC, AVENUE KLEBER 19
FERNSPRECHER: KLE 6800/09



An den

Höheren SS- und Polizeiführer
im Bereich des Militärbefehlshabers
in Frankreich

Paris

Bld. Lannes 57

Anlagen: 1 Vorgang,

18 Anträge.



Von dem Beauftragten des Militärbefehlshabers in Frankreich
beim Service du Contrôle als auch von dem Generalkommissariat
für Judenfragen werden dem Militärbefehlshaber laufend Anträge
zur Nachprüfung der arischen Abstammung französischer und
ausländischer Staatsangehöriger und Unternehmen vorgelegt.

Ein Interesse an der sorgfältigen Prüfung dieser Anträge be-
stehen deutscherseits besonders im Hinblick auf die wirtschaft-
liche Arisierung. Denn es ist festgestellt worden, dass von
französischer Seite derartige Prüfungen z.T. sehr formalistisch
und oberflächlich vorgenommen worden sind, sodass die Gefahr
besteht, dass auf diesem Umweg jüdische Elemente wieder in
die französische Wirtschaft eindringen.

Da beim Militärbefehlshaber keine geeigneten Kräfte für diese
Prüfungen zur Verfügung standen, hat sich der SS-Obersturmführer

Beglaubigt

Justizangestellte

Begläubigte Fotokopie

Wolff

Dannecker vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich, Paris, Avenue Foch 72, wiederholt darum bemüht, die Abstellung eines Sachverständigen vom Reichssippenamt in Berlin zu erreichen. Der Sippenforscher, SS-Standartenführer Meyer vom Reichssippenamt hat dies zugesagt. Das Eintreffen des Sachverständigen war für Mitte Mai 1942 zugesagt, ist aber bisher noch nicht erfolgt. - Es wird um weitere Bearbeitung gebeten.

Der Beauftragte des Militärbefehlshabers in Frankreich beim Service du Contrôle und das Generalkommissariat für Judenfragen haben Abgabennachricht erhalten.

Für den Militärbefehlshaber
Der Chef des Verwaltungsstabes
Im Auftrage:

Vig.

1) Für Major Kraftfahrwesen
2)
3)
4)
Z.d.A.

15/6/42

Begläubigt
Für
Justizangestellte

Der Militärbefehlshaber in Frankreich

Paris, den 15. Mai 1942.

Verwaltungsstab

Abt. Wi I Nr. 620/42

Hotel Majestic, Avenue Kleber 19
Fernsprecher: Kle 6800/09

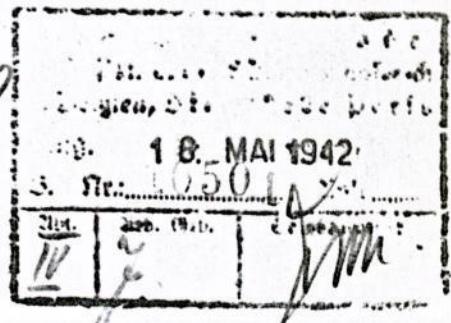
An den

Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD für Belgien und Nordfrankreich

Paris

W.V. 24.5.42.

W.V. 24.8.42



Betrifft: Einheitliche Nachprüfung der Judentreigenschaften.

Es liegen in der Wirtschaftsabteilung eine Reihe von Fällen vor, in denen es zweifelhaft ist, ob ein Beteiligter Jude ist oder nicht. In früheren Fällen ist im Rahmen der wirtschaftlichen Arisierung darüber selbstständig entschieden worden. Es besteht aber seit mehreren Monaten Einvernehmen zwischen der Verwaltungsstab und der Wirtschaftsabteilung und dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, dass eine einheitliche deutsche Entscheidung dafür erwünscht ist. Entsprechend der Regelung im Reich würde dabei zweckmässigerweise die dortige Stelle federführend sein. Es ist aber für die Bearbeitung der Fälle unbedingt erforderlich, einen Fachmann in Paris zu haben.

Es würde dann auch vielleicht die Möglichkeit bestehen, die Entscheidung einheitlich für die deutschen und französischen Stellen nach Überprüfung durch diesen Fachmann vorzuhaben zu lassen. Da mit der Zeit die Entscheidung der Fälle immer dringender wird, wird gebeten, wegen der schnellen Entsendung eines Fachmanns nochmals in Berlin vorstellig zu werden.

Für den Militärbefehlshaber
Der Chef des Verwaltungsstabes
Im Auftrag



Zum Vergang
Abstellung eines Fachmanns des
Reichsinnenministeriums! *Dr. B. H.*

Beglaubigt
Justizangestellte

Dringend!

IV J

Paris, den 12.5.1942

Dan/Bir

An das

Reichssicherheitshauptamt

- IV B 4 -

B e r l i n

NÜ

8767

Beförderzt durch II. Ü.

Tag	Monat	Wochenzahl
14	145	
am	Woch.	durch
		Her

Betr.: Abstellung eines Vertreters des Reichssippenamtes nach Paris.Vorg.: Zuletzt telefonische Unterredung zwischen SS-Sturmbannführer Günther und SS-Hauptsturmführer Dannecker.

Ich bitte um möglichst baldige FS-Mitteilung, ob überhaupt noch mit dem Eintreffen des SS-Standartenführer Dr. Meyer oder eines anderen Vertreters des Reichssippenamtes gerechnet werden kann.

Die Lage ist nunmehr so, dass gegenüber den Militärischen Dienststellen praktisch gesehen das Ansehen der SS auf dem Spiele steht, falls der Vertreter des Reichssippenamtes nicht bald erscheint.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass SS-Standartenführer Dr. Meyer in den nächsten Tagen selbst kommt. Sein Vertreter müsste aber auf jeden Fall entsandt werden.

./.

Beglaubigt

Junk
Justizvicedestellte

Begläubigte Fotokopie

1. B. d. S. 2. 1940

Mehrere 100 Fälle harren bereits der Entscheidung; auch die
Einsetzung des kommissarischen Verwalter ist in vielen Fällen hiervon ab-
hängig.

DR. B. S.

W. Müller

ab 11

DR. W. Müller
Hauptsturmführer

- M. E. VI -

mitte Beglaubigt

Justizangestellte
W. Müller

53-

Begläubigte Fotokopie

IV J
Dan/Bir

Paris, den 14.4.1942

Betr.: Abstellung eines Vertreters des Reichssippenamtes nach Paris.

1.) Vermerk :

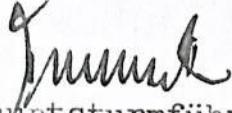
Am 7.4.1942 habe ich anlässlich meines Urlaubs in Berlin auch das RSHA, IV B 4 aufgesucht.

Dort lag eine Stellungnahme des Leiters des Reichssippenamtes SS-Staf. Dr. Meyer über Arbeitsmöglichkeiten in Frankreich vor. Es war beabsichtigt, den Bericht zur Stellungnahme hierher zu leiten.

Durch telefonische Absprache mit SS-Staf. Dr. Meyer hat sich dies jedoch erübrigt. SS-Staf. Dr. Meyer hat mitgeteilt, daß es und der für Paris vorgesehene Vertreter des Reichssippenamtes Anfang Mai für 4 - 6 Wochen nach Paris kommen.

Die Aussprache über den einzuschlagenden Weg und die Arbeitsweise überhaupt habe ich bis zu diesem Zeitpunkt zurückgestellt.

2.) W.K. 10.5.42


SS-Hauptsturmführer

Begläubigt


Justizangeestellte

R. F. SS Beglaubigte Fotokonle
Sicherheits-Dienst
Nachrichten-Uebermittlung

三

Aufgenommen				Befordert				Raum für Eingangsstempel	
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit		
von	durch			21. März 1942 1539					
				an durch WU					
Verzögerungsvermerk									
100-52 10-212									
Nr. 100-52 10-212									

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

IV J SA 22

Paris, den 20.3.1942

An das
Rasse- und Siedlungshauptamt
z.Hd. // -Sturmbannführer Osiander
Berlin

Betr.: Abstellung des Herrn Steudtner.

Vorg.: Dortiges FS Nr. 864 vom 17.3.1942.

Der SS-Standartenführer Dr. Mayer, Leiter des Reichssippenamtes, war vor 2 Wochen hier. Er beabsichtigt, anfangs selbst und später durch einen Vertreter hier tätig zu werden. Die Arbeiten werden sich zweifellos sehr umfangreich gestalten, da von 60000 im besetzten Gebiet bekannten jüdischen Familienvorständen ausgegangen werden muß.

Ich rege an, mit // Obersturmbannführer Eichmann, Berlin, Fühlung zu nehmen und mit ihm ggf. den Einbau des Herrn Steudtner zu besprechen.

Abschließend bemerke ich, daß anlässlich meines bevorstehenden Urlaubs (Anfang April) eine Besprechung im RSHA IV B 4 vorgesehen ist, an der ~~ff~~-Standartenführer Mayer teilnehmen wird.

T.A.

11-Hauptsturmführer Beigabe

gässigt
Justi ~~Jan~~ ^{Jan} angestellte

87

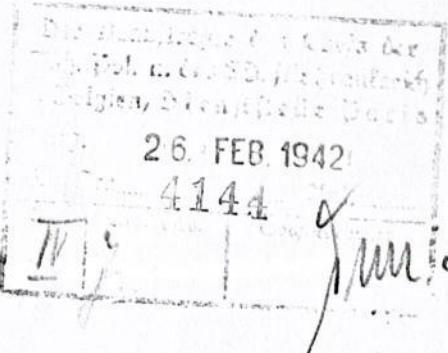
Beglaubigte Fotokopie

R. F. SS

Sicherheits-Dienst

Nachrichten-Uebermittlung

Aufgenommen				Befördert				Raum für Eingangsstempel			
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit	an	durch		
126.	Feb.	1942	1								
von	durch										
								Verzögerungsvermerk			
								Nr. 2237			
Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch											



+ BERLIN NUE 33 724 26.2.42 1 625== RM.- -

- AN DEN BEAUFRAGTEN DES CHEF S D. S I P O U. D. S D FUER

BELGIEN UND FRANKREICH, -

DIENSTSTELLE PARIS Z. HD. SS-H'STUF. D A N N E C K E R,

- P A R I S.- -

- - BETRIFFT: DIENSTREISE SS-STAF. DR. M A Y E R.-

- - BEZUG: BEKANNT.- -

- - SS-STAF. DR. M A Y E R TRIFFT SONNABEND DEN 28.2.42

FAHRPLANMAESSIG UM 6 UHR 30 IN PARIS EIN UND WIRD SEINE

ANKUNFT TELFONISCHE DER DIENSTSTELLE PARIS MELDEN.-

- - RSHA - ROEM. 4 B 4 2139/42

I. A. GEZ. EICHMANN SS-O'STUBAF-

Beglaubigt

Karl
Justizangestellte

IV J - SA 221
Dan/Str.

Paris, 4. November 1941

Betr.: Überwachung der Entscheidungen des französischen Judenkommissariats über Nichtzugehörigkeit zur jüdischen Rasse.

1. Vermerk:

a) Im hiesigen FS Nr. 20 555 vom 28.10.41 war dem RSHA, IV B 4, mitgeteilt worden, dass es erforderlich erscheint, dem Direktor des Personalstatuts im Judenkommissariat einen deutschen Spezialisten beizutragen.

Die Anfrage war im Einvernehmen mit den an der Dienstag-Besprechung teilnehmenden Dienststellenvertretern gestellt worden.

b) Das Reichssicherheitshauptamt teilt mit FS Nr. 187 497 vom 19.11.41 mit, dass das Reichssippenamt jederzeit bereit ist, auf Anforderung einen Beauftragten abzustellen. // Staf.. Dr. Mayer wird im Januar 42 dienstlich nach Paris kommen, um die Sache abschliessend zu sprechen.

c) Anlässlich der Dienstag-Besprechung vom 2.12.41 hat OKVR Dr. Blanke mitgeteilt, er habe aus einer kürzlichen Unterredung mit dem Judenkommissar Vallat entnommen, dass dieser es grundsätzlich ablehne, einen deutschen Berater beizuziehen. Das wird also auch für den Vertreter des Reichssippenamtes gelten.

Tatsächlich aber muss deutscherseits darauf bestanden werden, dass die Entscheidungen über Nichtzugehörigkeit zur jüdischen Rasse, die für das besetzte Gebiet gefällt werden, diesseits bestätigt sind.

d) KVA Dr. Bruns wird baldmöglichst eine Besprechung mit Vallat anberaumen, wobei ihm eröffnet werden wird, dass er, falls kein deutscher Beauftragter hinzutreten wird.

./.

Begläubigt

Jenck
Justizdienststelle

trete, in jedem Falle Gefahr laufe, dass seine Entscheidung von uns nicht anerkannt wird. Dadurch müsste aber eine wesentliche Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens eintreten.

~~An dieser Besprechung wird auch Dr. Zeitschel teilnehmen.~~

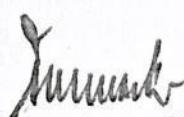
e) Anlässlich meines kürzlichen Urlaubs kam ich in Berlin mit \mathbb{H} -Stubaf. Osiander vom Rasse- und Siedlungshauptamt auf diese Angelegenheit zu sprechen. (\mathbb{H} -Stubaf. Osiander arbeitete bekanntlich im Laufe des Jahres 1941 im Zuge der Sicherstellung von Hugenotten-Material in Frankreich)

Wie mir \mathbb{H} -Stubaf. Osiander privat mitteilte, besitzt das RuS in dem \mathbb{H} -O'Stuf. Röder, der perfekt französisch spricht, einen \mathbb{H} -Führer, der dank seiner bisherigen Tätigkeit sehr gut imstande ist, einschlägig mitzuarbeiten. Es wäre abzuwägen, ob unsererseits zur Stärkung einer reinen \mathbb{H} -Dienststelle, wie des RuS, eine Beziehung eines solchen Vertreters erfolgen könne.

Während der Beauftragte des Reichssippenamtes sicherlich mehr unterlagenmäßig arbeiten wird, hat der Vertreter des RuS den Vorteil, auch Rassenkundler zu sein.

Ich rege deshalb an, den Vertreter des RuS gleichf. anzufordern u.zw. mit der Maßgabe, dass er meinem Referat direkt unterstellt wird. Bei dem zu errichtenden Ausschuss könnte er dann in meiner Vertretung unsere Interessen wahren.

2. \mathbb{H} -O'Stubaf. Dr. Knochen m.d. Bitte um Kenntnisnahme u. Entscheidung vorgelegt.
3. \mathbb{H} -Stubaf. Lischka m.d. Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.
4. Zurück an IV J.


 \mathbb{H} -Obersturmführer.

Beglaubigt


 Justizbehörde

67

R. F. SS Beglaubigte Fotokopie
Sicherheits-Dienst
Nachrichten-Uebermittlung

Aufgenommen				Befördert				Raum für Eingangsstempel
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit	
19. Nov 1941			1930					
von	durch			an	durch			
Verzögerungsvermerk								
Nr. 21819								

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Funkspruch

+ BERLIN NUE 187 497 19.11.41-1915 =H1.

= AN DAS EINSATZKOMMANDO PARIS,

z. HD. SS-STUBAF. LISCHKA - OVIA - PARIS. =

BETR.: UEBERWACHUNG DER ENTSCHEIDUNGEN DES FRANZ.

JUDENKOMMISSARIATS UEBER NICHTZUGEHOERIGKEIT D ZUR
JUEDISCHEN RASSE. - 1

BEZUG: DORT. FS. NR. 20555 V. 31.10.41

= DER DIREKTOR DES REICHSSIPPENAMTES, SS-STAF. DR. MAYER,
IST BEREIT UND IN DER LAGE, EINEN GEEIGNETEN BEAUFTRAGTEN
FUER DEN IN AUSSICHT GENOMMENEN AUSSCHUSS ABZUSTELLEN.

- AUS TAKTISCHEN GRUENDEN BITTET SS-STAF. DR. MAYER, DER
SICH IM JANUAR 1942 ZUR REGELUNG DER SICH ERGEBENDEN
EINZELFFRAGEN BEI DER DORTIGEN DIENSTSTELLE EINFINDEN WIRD,
UM EINE DIREKTE (UNTERSTR.) ANFORDERUNG.

= R S H A - ROEM 4 B 4 B. NR. 1060/41

I.A. GEZ. EICHMANN- SS-OSTUBAF+ +

WU. 29.11.41

Beglaubigt
Junk
Justizdienststelle

Beglaubigte Fotokopie

65

R.F. SS
Sicherheits-Dienst
 Nachrichten-Uebermittlung

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit von durch	Befördert Tag Monat Jahr Zeit an 31. Okt. 1941 durch	Raum für Eingangsstempel
Verzögerungsvermerk		
Nr. 20555		
Telegramm — Funkspruch — <u>Fernschreiben</u> — Fernspruch		

Vfg.:

IV J

28.10.1941.

1. Schr.: An das

RSHA IV B 4,

B e r l i n .

Betr.: Ueberwachung der Entscheidungen des franz. Judenkommissariats über Nichtzugehörigkeit zur jüdischen Rasse.

Vorg.: Ohne.

In verschiedenen Fällen mussten schon Bescheinigungen des Judenkommissariats über die "Nichtzugehörigkeit zur jüdischen Rasse" beanstandet werden, da sie nicht genügend erhärtet waren.

Besonders im Rahmen der Arisierung ~~mmmt~~ macht sich nun aber immer mehr der Mangel des Fehlens eines zentralen Stelle bemerkbar, die endgültige Entscheidungen fällt. Bisher geschah dies durch den Direktor des "Personalstatuts" beim Judenkommissar.

Es erscheint aber künftig nicht tragbar, dass diese Stelle allein entscheidet. Deshalb habe ich angeregt, im Judenkommissariat einen Ausschuss zu bilden, dem neben einem Juristen auch ein Rassenkundler und ein Ahnenforscher angehören müssen. Um aber die Franzosen in die wünschenswerte Richtung zu lenken, wird es notwendig, zu diesem Ausschuss einen "Deutschen Beauftragten" abzuordnen.

Beglaubigt

Jerk

Justizangestellte

Beglaubigte Fotokopie

Ich bitte nun, zunächst vorsorglich, um Mitteilung, ob die Reichsstelle für Sippenforschung im Falle einer Anforderung seitens des Mil.Bef. in Frankreich, in der Lage wäre, einen Beauftragten für den besprochenen Zweck abzustellen.

2. W.V. 15.11.1941.

W.H.

KM

28.11.41.

Beglaubigt

Justizamtsstelle

Jenck

Beglübigte Fotokopie

HAUPTARCHIV
(ehem. Preuß. Geheimes Staatsarchiv)
Berlin-Dahlem

Rep. 320

Adjutantur

Nr. 246

Blatt 1-358

Beglübigt

Justizvorsitzende
Jens

Reichsminister des Innern

Berlin, den 15. September 1941.

- S IV B 4 b Nr. 940/41-5

17

Reichsminister des Innern
Schnellbrief!

Vertraulich! Sofort! Fristache!

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

Sammelanschrift - je gesondert -

- 1) alle Staatspolizei- (leit) stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag,
- 4) die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -
- 5) die preußischen Regierungspräsidenten (einschließlich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),
- 6) den
Reichskommissar für die Westmark,

Geheim

- 1) an den
Bauftragten für den Vierjahresplan,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann,
Berlin,
- 2) die Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lössener,
Berlin,

Begläubigt

Jurk
Justizangestellte

- 3) den Herrn Reichsverkehrsminister,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Reisser,
Berlin,
- 4) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,
Berlin,
- 5) das Auswärtige Amt,
z. Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,
Berlin,
- 6) den Herrn Reichspostminister,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,
Berlin,
- 7) den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Coelln,
Berlin,
- 8) den Herrn Reichsarbeitsminister,
Berlin,
- 9) den Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
Berlin,
- 10) die Partei-Kanzlei,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reischauer,
München 33
Führerbau,
- 11) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z. Hd. von H-0' Stubaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,
Prag XIX.,
Unter den Kastanien 19,
- 12) den Chef der Ordnungspolizei,
z. Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,
Berlin,

- 13) die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes,
- 14) das Bayerische Staatsministerium des Innern,
München,
- 15) die Preußischen Oberpräsidenten,
- 6) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
Berlin,
- 7) die Reichsverteidigungskommissare,
- 8) die Höheren SS- und Polizeiführer
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -
- 19) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare)
- 20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,
- 21) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- 22) die Grenzinspekteure I bis III,
- 23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,
in Marburg,
- 24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Südkärnten und Krain,
in Veldes,
- 25) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- 26) alle SD- (Leit-) Abschnitte,
- 27) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Begläubigt
Jahr
Justizangestellte

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547).

Anlagen: je 2 (Muster A, B).

In Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547) gebe ich - soweit hierbei die Benutzung von Verkehrsmitteln geregelt wird, im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, Reichspostminister und Reichsminister der Luftfahrt - folgende Richtlinien bekannt:

I. Kennzeichnung der Juden:

a) Tragweise und Verteilung:

Die Kennzeichen sind von den Juden auf der linken Brustseite etwa in Herzhöhe jederzeit sichtbar und festgenäht in der Öffentlichkeit zu tragen. Unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen nicht nur jedermann zugängliche, sondern auch private Luftschutzräume, worauf Bedacht zu nehmen ist, da sich bisher gerade in diesen Räumen sehr viele Schwierigkeiten zufolge Nichtkennzeichnung der Juden ergeben haben.

Die Juden sind anzuhalten, ihre Kennzeichen stets sorgsam und pfleglich zu behandeln sowie in sauberem Zustand zu tragen.

Die Verteilung der Kennzeichen an die Juden erfolgt über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin, Wien und Prag unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Jüdischen Kultusgemeinden Wien und Prag.

b) Verstöße:

Vorsätzliche Verstöße gegen die Verordnung oder

Begläubigt

Jew
Justizvorgesetzte

die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen wie diese sind grundsätzlich mit Schutzhalt zu ahnden. Bei Verstößen von Juden, die infolge ihrer Jugendlichkeit noch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, macht sich der jüdische Erziehungsberechtigte nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes vom 4.10.1940 (BGBl. I, S. 1356) in ihrem Gültigkeitsbereich strafbar.

Wie es von Seiten der Parteikanzlei in dem Bereich der NSDAP geschehen wird, ist auch von den dortigen Dienststellen auf dem staatlichen Sektor alles zu tun, um eigenmächtige und ungesetzliche Ausschreitungen gegen die nunmehr gekennzeichneten Juden zu verhindern. Gegen Verstöße dieser Art ist unnachsichtlich einzuschreiten.

II. Beschränkung bezüglich Verlassen der Wohngemeinden und Benutzen der Verkehrsmittel (§ 2 der Verordnung).

Zuständigkeit:

In eigenen Angelegenheiten können die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei mittels einer Bescheinigung das Verlassen der Wohngemeinde usw. erlauben. Hierunter fallen auch Erlaubniserteilungen für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden) aus dienstlichen Gründen die Wohngemeinde verlassen müssen. Im Bereich der Reichshauptstadt Berlin ist für die Genehmigung derartiger Dienstreisen der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Zentralstelle für jüdische Auswanderung Berlin) zuständig.

An Stelle der Ortspolizeibehörden nimmt nach § 2 der Verordnung für das Gebiet des Reichsgaues Wien die

Beglaubigt

Justiz *Jek*
Justiz *postolte*

Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien die Aufgabe in Beziehung auf die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln wahr.

In allen anderen Fällen ist für die Ausstellung der schriftlichen Erlaubnis örtlich zuständig die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. In Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung erliegt die Erlaubnis die staatliche Polizeibehörde.

a.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde:

Erlaubnisbescheinigungen dürfen nur an Juden ausgestellt werden, die eines der nachstehend bezeichneten Ausweispapiere vorlegen, u.zw.:

Deutsche Staatsangehörige einen Reisepaß, einen Kinderausweis, eine Kennkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis,

Bewohner des Bezirkes Bialystok einen Paß oder einen amtlichen Lichtbildausweis,

Nichtrechtsangehörige Personen einen Paß oder einen nach den allgemeinen deutschen Paßvorschriften gültigen Paßersatz.

Erlaubniserteilungen kommen nur beim Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit des Verlassens der Wohngemeinde in Betracht, worunter u.a. regelmäßig fallen werden:

Arbeitsinsatz, der durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachgewiesen ist, Behördliche Vorladungen oder Maßnahmen, die ein Verlassen der Wohngemeinde notwendig machen, was gleichfalls von

Beglaubigt

Teuk
Justizangestellte

seiten der Juden durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung bei der ausstellenden Behörde oder Dienststelle unter Beweis zu stellen ist,
notwendige Dienstreisen von Angehörigen der amtlich anerkannten jüdischen Organisationen,
wirtschaftliche Gründe, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer sonstigen amtlichen Dienststelle vorgelegt wird,
sonstige persönliche oder familiäre Gründe, wie eigene schwere Krankheit oder eines nahen Verwandten bzw. dessen Tod, worüber in jedem einzelnen Falle eine amtliche Bescheinigung (z.B. des Amtsarztes) beizubringen ist.

b.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde:

Die ausstellende Dienststelle hat in jedem Falle darüber zu entscheiden, welches oder welche Verkehrsmittel der Jude benutzen darf, und dies in der Erlaubnisbescheinigung zu vermerken. Hierbei ist die Auswahl so zu treffen, daß die verkehrstechnischen Belange weitgehendst berücksichtigt werden.

Dementsprechend kommt die Benutzung von Droschken und Mietwagen (§ 39 Absatz 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3. 1935 - RGBl. I, S. 473), von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstrassen sowie von Flugzeugen in der Regel überhaupt nicht und deswegen nur bei unabweisbarer Notwendigkeit in Betracht. So sind für die Inanspruchnahme von Droschken und Mietwagen (ausschliesslich der Mietomnibusse und -lastwagen) regelmässig nur Ärzte, Hebammen, Schwer-

Beglaubigt

Jewk
Justizangehörige

körperbehinderte, insbesondere Kriegsbeschädigte (Beinamputierte, Gelähmte u.s.w.), Schwerkranke und Begleiter von erkrankten oder körperbehinderten deutschblütigen Familienangehörigen zulassen.

Beförderung von Juden mit Mietomnibussen und -lastwagen ist in der Regel nur beim geschlossenen Arbeitseinsatz von Juden u.dgl. zulässig, wobei ein Sammelantrag von Seiten des Arbeitgebers der Juden bei der ausstellenden Behörde zu stellen ist.

Die Benutzung von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstrassen ist gleichfalls auf das allernotwendigste Maß zu beschränken.

Ebenso ist der Luftverkehr den Juden grundsätzlich verschlossen. Lediglich in ganz besonderen zwingenden Ausnahmefällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wobei es selbst beim Vorliegen einer polizeilichen Zulassung des Juden zum Luftverkehr der Lufthansa entsprechend der bisherigen Regelung noch überlassen bleibt, den Juden aus kehrtechnischen Gründen auszuschließen. Soll diese Möglichkeit des Ausschlusses von Seiten der Lufthansa nicht gegeben sein, so ist diese hier rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Von der Beförderung durch Ausflugswagen (§ Absatz 2 aaO.) und Benutzung von Landkraftposten (§ 2 Absatz 5 aaO.) sind die gekennzeichneten Juden in vollem Umfange ausgeschlossen.

Falls überhaupt eine Zulassung zu Verkehrsmitteln notwendig ist, sind daher die Juden in Regel auf die Benutzung der Eisenbahnen, Straßenbahnen (Abschnitt II, Ziffer 1 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6.12. RGBl. I, S. 1319) und auf die Beförderung im Luf-

Begläubigt

Jens
Justizamt

verkehr (Abschnitt II, Ziffer 2 aaO.) sowie im Überlandverkehr (§ 39, Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3.1935 - RGBl. I, S. 473) zu beschränken. Die Genehmigungsbehörde, die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn können auf diese Beförderung von Juden auf bestimmte Tage, Stunden, Strecken oder in anderer Weise beschränken.

Erlaubnisbescheinigungen:

Die Bescheinigungen sind nach anliegendem Muster A gebührenfrei auszustellen. Im Falle der Sammelbeförderung von Juden ist eine Sammelbescheinigung in entsprechender Weise auszuhändigen. Die Beschaffung ist örtlich zu regeln, wobei es überlassen bleibt, ob die Herstellung je nach Bedarf im Vervielfältigungsverfahren oder durch Druck zu erfolgen hat.

Die Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln ist in der Regel nur für den einzelnen Fall unter genauer Festlegung der Zeitdauer und des örtlichen Bereiches zu erteilen. Sie kann in besonders gelagerten Fällen für einen längeren Zeitraum bis zu einer Geltungsdauer von höchstens drei Monaten und einen bestimmten Verkehrsbereich auch zum mehrmaligen Verlassen der Wohngemeinde oder zur wiederholten Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln erteilt werden, wenn die unabweisbare Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird. Die Verlängerung ist unzulässig; erforderlichenfalls ist eine neue Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Tagesangabe, dem Dienststempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

Begläubigt

Junk
Justizvordestelle

Die Bescheinigung ist bei Ungültigkeit infolge Fristablaufes oder nach Abschluss der Reise außerhalb der Wohngemeinde von dem Juden bei den ausstellenden Behörden abzugeben.

Über die ausgestellten Bescheinigungen sind von den ausstellenden Behörden besondere Listen zu führen.

Die von dem Antragsteller für den Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit zum Verlassen der Wohngemeinde usw. vorgelegten Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen, es sei denn, daß eine Rückgabe an den Juden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, worüber ein kurzer Vermerk zu den Akten - möglichst unter Beifügung von Abschriften der vorgelegten Bescheinigungen - aufzunehmen ist.

Regelung für die Beförderung durch Verkehrsmittel und die Benutzung ihrer Einrichtungen.

Die unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Juden haben beim Antritt der Fahrt oder beim Lösen und bei der Prüfung der Fahrausweise die polizeiliche Erlaubnis zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Verkehrsträger oder -unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit bei Antritt der Reise oder beim Lösen des Fahrausweises durch Aufschrift oder Stempelaufdruck auf die polizeiliche Erlaubnisbescheinigung die Inanspruchnahme des Verkehrsmittels kenntlich gemacht wird, damit eine mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

Juden dürfen Verkehrsmittel, von denen sie durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden, nicht benutzen; sie müssen in den Verkehrsmitteln bestimmte Plätze einnehmen, wenn ihnen solche angewiesen werden.

Begläubigt

Junk
Justizangestellte

Juden dürfen unbeschadet weitergehender Einschränkungen Warteräume, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen innerhalb der Verkehrsbetriebe nur insoweit benutzen, als sie das Verkehrsmittel selbst in Anspruch nehmen dürfen.

c.) Ortspolizeiliche Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde:

Allgemeines:

Um zu verhindern, daß Juden aus eigennützigen Beweggründen und mißbräuchlich innerhalb ihrer Wohngemeinden bestimmte Verkehrsmittel benutzen, die in erster Linie der deutschen Bevölkerung vorbehalten bleiben müssen, kommen auch hier im wesentlichen die obigen Einschränkungen und Richtlinien für das Verlassen der Wohngemeinde und die Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde in Betracht.

Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis zur Benutzung von bestimmten Verkehrsmitteln sind hier stets die Ortspolizeibehörden.

Innerhalb der Wohngemeinde kommt für die ortspolizeiliche Erlaubnis lediglich die Benutzung von Droschken und Mietwagen (einschliesslich der dazugehörigen Mietomnibusse und -lastwagen) sowie von Fahrzeugen auf Binnenwasserstrassen in Frage. Hierbei ist selbstverständlich ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde sind nach anliegendem Muster B gebührenfrei auszustellen.

Begläubigt
Jew
Justizangestellte

28

III. Staatsangehörigkeit:

Bis zu einer anderweitigen Regelung unterliegen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit einstweilen nicht den Bestimmungen der Verordnung, mit Ausnahme der Juden, die in den Gebieten Eupen-Malmedy und Moresnet die belgische Staatsangehörigkeit und in dem der Prävinz Ostpreußen eingegliederten Bezirk Bialystok die sowjetrussische Staatsangehörigkeit besitzen.

IV. Vorbehalt weiterer Regelungen:

Der Erlaß weiterer Anordnungen bleibt vorbehalten. Mit Rücksicht hierauf ist von weitergehenden Maßnahmen als den bisher getroffenen abzusehen.

Nähere Regelungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln werden durch den Reichsverkehrsmihiester, Reichspostminister und den Reichsminister der Luftfahrt getroffen.

Für das Protektorat Böhmen und Mähren bleibt eine gesonderte Regelung durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren vorbehalten.

Zusatz:

a.) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen - außer Preußen - ,

b.) für die preußischen Regierungspräsidenten (einschliesslich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Pol.Präs.)

c.) für den Reichskommissar für die Westmark,
- je einzeln -

Ich ersuche um sofortige Bekanntgabe dieser Richtlinien an die untergeordneten Behörden, insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

Begläubigt
Jens
Justizangestellte

d.) für den Reichsprotektor:

Für eine entsprechende Regelung im Protektorat Böhmen und Mähren bitte ich Sorge zu tragen. Um Übersendung der dortigen Erlasse auf diesem Gebiete wird gebeten.

e.) für die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes je einzeln:

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 1.9.1941 - Pol. S II A 2 Nr. 399/41 - 151 - bitte ich für eine entsprechende Regelung Sorge zu tragen. Um Übersendung von Abschriften hiervon wird gebeten.

f.) für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,

für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in Marburg und Veldes sowie

für das Einsatzkommando in Luxemburg je einzeln:

Dieser Erlaß gilt nicht für den dortigen Bereich. Wie ich bereits mitteilte, wurde der dortige Chef der Zivilverwaltung von hier aus ersucht, eine entsprechende Kennzeichnungsverordnung zu erlassen.

Im Auftrage:

gez.: Heydrich.

Beglaubigt:
H. H. Heydrich
Kanzleiangestellte.



Beglaubigt
Jenck
Justizangestellte

Muster A.

Dienststelle

....., den,
OrtPolizeiliche Erlaubnis.Dem Juden - Der Jüdin,
(Vorname, Rufnamen unterstreichen)

(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am in,
wohnhaft in, (Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)....., wird hier-
(Staatsangehörigkeit) (amtl. Lichtbildausweis)mit die polizeiliche Erlaubnis zum einmaligen,maligen,
wiederholten Verlassen seiner - ihrer Wohngemeinde über nach
- und zurück - am vom bis
(Datum) (Zeitangabe)

erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt zur Benutzung von
(Verkehrsmittel)soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel
-s- durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden
ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit
einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Beglaubigt

Nichtzutreffendes durchstreichen.

Jenck
Justizamt Berlin

Dienststelle

....., den,
OrtPolizeiliche Erlaubnis.(Nur gültig innerhalb von)
(Wohngemeinde)Dem Juden - Der Jüdin
(Vorname, Rufnamen unterstreichen)

(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am in

wohnhaft in (Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., wird hiermit
(Staatsangehörigkeit) (amt. Lichtbildausweis)die polizeiliche Erlaubnis zur einmaligen,maligen,
wiederholten Benutzung von innerhalb
(Verkehrsmittel)seiner - ihrer Wohngemeinde nach
..... - und zurück -
(Stadtteil, Straße, Platz Nr.)am vom bis erteilt,
(Datum) (Zeitangabe)soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel
-s- durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden
ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit
einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen.

Begläubigt

Justizamt Berlin
Jewe

S c h n e l l b r i e f !
=====

Sammelanschrift - je gesondert -

An

- 1) die Reichsstatthalter und Landesregierungen,
- außer Preußen -
- 2) die preußischen Regierungspräsidenten,
(einschliesslich Katowitz und Zichenau,
in Berlin der Polizeipresident),
- 3) den Reichskommissar für die Westmark.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941
(RGBl. I, S. 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel durch
Juden.

Bezug: Hics. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol. S
IV B 4 b - 940/41-6-

Unter Bezugnahme auf meinen obenbezeichneten Runderlass vom 15.9.1941 ersuche ich, den von Reichsverkehrsminister über die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden für seinen Bereich herausgegebenen Runderlass vom 18.9.1941 - 15 V pa 21 -, der den dortigen Dienststellen unmittelbar zugegangen ist, den untergeordneten Behörden, insbesondere den Ortspolizeibehörden zur Beachtung bekanntzugeben.

Weiterhin sind die Ortspolizeibehörden anzuweisen, die Erlaubnis zur Benutzung der Eisenbahnen an den Tagen des stärksten Reiseverkehrs (Wochen-
./.

Beglaubigt

Jenck
Justizamtsstelle

ende, Festtage, Ferienanfang und -ende) möglichst überhaupt nicht zu erteilen und Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von See- und Küstenschiffen durch gekennzeichnete Juden nur dann auszustellen, wenn eine Landverbindung zum Reiseziel nicht besteht.

Der Reichspostminister gibt in den nächsten Tagen für seinen Bereich ebenfalls einen Runderlass heraus, der den dortigen Dienststellen bekannt gegeben wird. Dagegen wird hier von der Weisung der vom Reichsminister der Luftfahrt mit Erlass an die Lufthansa getroffenen Regelung im Luftverkehr Abstand genommen, da sie keine weiteren Einzelheiten als die in meinem Runderlass vom 15.9. 1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6 - genannten enthält.

Die dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD untergeordneten Dienststellen sind unmittelbar von hier aus in Kenntnis gesetzt worden.

Im Auftrage:

gez. H e y d r i c h.



Beglaubigt

Jenck
Justizaprestellte

S c h n e l l b r i e f !

Sammelanschrift - je gesondert -

An

- 1) alle Staatspolizei- (leit-) stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag.

Nachrichtlich

an

- 1) die Höheren H- und Polizeiführer,
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -
- 2) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Abdrucke, Referat I B 3
12 Abdrucke),
- 3) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,
- 4) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- 5) die Grenzinspekteure I bis III,

Begläubigt

Jenck
Justizamtsstelle

- 6) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,
in H a r b u r g ,
- 7) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Südkärnten und Krain,
in V e l d e s ,
- 8) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- 9) alle SD- (Leit-) Abschnitte,
- 10) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I,
S. 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hies. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol.S -
IV B 4 b - 940/41-6-.

In Durchführung der Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September
1941 (RGBl. I, Seite 547) hat nunmehr der Reichs-
verkehrsminister mit Runderlass vom 18. September
1941 - 15 V pa 21 - die Benutzung der Verkehrsmittel
durch Juden für seinen Bereich geregelt. Diese Rege-
lung hält sich im Rahmen meines Runderlasses vom 15.
September 1941 - Pol.-S IV B 4 b - B.Nr.940/41-6- ,
der den dortigen Dienststellen zugegangen ist, so
daß hier aus Gründen der Vereinfachung darauf ver-
zichtet werden kann, ihn in vollem Wortlaut bekannt-
zugeben. Lediglich folgendes enthält eine über den
hiesigen Runderlass vom 15. September 1941 hinaus-
gehende Regelung:

-2-

Beglaubigt
Juli
Justizangestellte

I. Ausschluss von der Beförderung.

- 1) Juden dürfen Schlaf- und Speisewagen sowie Ausflugswagen und Ausflugsschiffe innerhalb und außerhalb ihrer Wohngemeinde nicht benutzen.
- 2) Juden dürfen bei starkem Andrang im Straßenbahnen, Omnibussen, Binnenschiffen und im Nahverkehr der Eisenbahn nicht zusteigen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müssen.

II. Beschränkung in der Benutzung von Klassen und Plätzen.

- 1) Juden dürfen in Eisenbahnen nur die 3. Wagenklasse, in anderen Verkehrsmitteln nur die niedrigste Klasse benutzen.
- 2) Juden dürfen grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

III. Weitere Bestimmungen.

Der Erlass weiterer Bestimmungen, insbesondere für bestimmte Zeiten, Verkehrsmittel, Fahrgelegenheiten und Linien, bleibt vorbehalten. Sie bedürfen vorläufig der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

Darüber hinaus ersuche ich, die Erlaubnis zur Benutzung der Eisenbahnen an den Tagen des stärksten Reiseverkehrs (Wochenende, Festtage, Feieranfang und -ende) nach Möglichkeit überhaupt nicht zu erteilen. Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von See- und Küstenschiffen durch gekennzeichnete Juden sind nur dann auszustellen, wenn

./.

Begläubigt

Jew
Justizangestellte

eine Landverbindung zum Reiseziel nicht besteht.

Der Reichspostminister gibt in den nächsten Tagen für seinen Bereich ebenfalls einen Runderlass heraus, der den dortigen Dienststellen bekannt gegeben wird. Dagegen wird hier von der Wiedergabe der vom Reichsminister der Luftfahrt mit Erlass an die Lufthansa getroffenen Regelung im Luftverkehr Abstand genommen, da sie keine weiteren Einzelheiten als die in meinen Runderlass vom 15.9.1941 - Fol. S IV B 4 b - 940/41-6- genannten enthält.

Die obigen Verkehrsbeschränkungen sind den jüdischen Organisationen in der Ostmark, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreußen, Ostoberschlesien, Warthegau, Sudostpreußen und im Bezirk Bialystok zur unbedingten Beachtung durch die Juden bekanntzugeben.

Die Ortspolizeibehörden wurden hiervon gleichfalls in Kenntnis gesetzt.

Im Auftrage:

gez.: H e y d r i c h .



Begläubigt

Heck
Justizangestellte

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 16. Oktober 1941.

* Pol. S IV B 4 b - 940/41-37 -

20
41

S c h n e l l b r i e f !

=====

Sammelanschrift - je gesondert -

An

- 1) alle Staatspolizei- (leit) stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag,
- 4) die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -
- 5) die preußischen Regierungspräsidenten (ein-
schliesslich Rötzowitz und Zichenau, in Berlin
der Polizeipräsident),
- 6) den Reichskommissar für die Westmark,

Nachrichtlich

- 1) an den
Beauftragten für den Vierjahresplan,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat von Normann,
Berlin.

./.

Beglaubigt
Jens
Justizbeamte

- 2) die Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. L ö s e n e r,
B e r l i n ,
- 3) den Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat R e i s e r,
B e r l i n ,
- 4) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat S c h w a r t z,
B e r l i n ,
- 5) das Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat R a d e m a c h e r,
B e r l i n ,
- 6) den Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat M ö l l e r,
B e r l i n ,
- 7) den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. v. C o e l l n,
B e r l i n ,
- 8) den Herrn Reichsarbeitsminister,
B e r l i n ,
- 9) den Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. T a u b e r t,
B e r l i n ,
- 10) die Partei-Kanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reischauer,
M ü n c h e n 33,
Führerbau,

- 2 -

- 11) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z.Hd. von 4-0'Stabaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,

• P r a g X I X .,

Unter den Kastanien 19,

- 12) den Chef der Ordnungspolizei,
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. B a d e r ,

B e r l i n ,

- 13) die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes,

- 14) das Bayerische Staatsministerium des Innern,

M ü n c h e n ,

- 15) die Preußischen Oberpräsidenten,

- 16) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,

B e r l i n ,

- 17) die Reichsverteidigungskommissare,

- 18) die Höheren 4- und Polizeiführer

- außer Oslo, Den Haag und Krakau -

- 19) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten

des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -

(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare)

- 20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

in Prag, Straßburg und Metz,

- 21) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,

- 22) die Grenzinspekteure I bis III,

✓

Begläubigt

Justizv. Dienststelle
Jenck

- 23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in der Untersteiermark,
in Marburg,
- 24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Südkärnten und Krain,
in Veldes,
- 25) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- 26) alle SD- (Leit-) Abschnitte,
- 27) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, Seite 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Reichspost durch Juden.

Bezug: Hies. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6.

In Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, Seite 547) hat nunmehr der Reichspostminister mit Runderlass vom 30. September 1941 - Min-Z (Lb) - 1035-0 - die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden für seinen Bereich geregelt. Diese Regelung hält sich im Rahmen meines Runderlasses vom 15.9.1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6 -, der den dortigen Dienststellen zugegangen ist, so dass hier aus Gründen der Vereinfachung darauf verzichtet werden kann, ihn in vollem Wortlaut bekanntzugeben. Lediglich folgendes enthält teilweise eine über den hiesigen Runderlass vom 15. September 1941 hinausgehende Regelung:

"Sondervorschriften für den Postreisedienst.

Begläubigt

Justizbehörde

- 3 -

1) Juden sind von der Benutzung der Kraftsonderposten und Landkraftposten grundsätzlich ausgeschlossen.

2) Dasselbe gilt für Pferdepersonenposten.

3) Kraftposten, die ausschliesslich Ortsverkehr bedienen, dürfen von Juden ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Jedoch ist die Benutzung von Kraftpost-Überlandlinien durch Juden nur zu Fahrten innerhalb ihrer Wohngemeinde nicht zulässig.

4) Bei Kraftposten im Überlandverkehr sind Juden mit Erlaubnisschein nur zu befördern, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls haben Juden auch an Unterwegsorten den Wagen zu verlassen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müssten. Bereits entrichtete Fahrgebühren sind dann anteilmässig zu erstatten, ohne die besondere Verwaltungsgebühr einzubehalten.

5) Juden dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

6) Inwieweit Juden, z.B. bei vordringlichem Berufs- oder Schülerverkehr, bei Marktfahrten usw., von der Kraftpostnutzung auf einzelnen Linien oder Teilstrecken, bei einzelnen Fahrten oder zu bestimmten Zeiten, oder - bei örtlich besonders gelagerten Verhältnissen - ganz allgemein auszuschliessen sind, wird der Entscheidung der Reichspostdirektionen überlassen; derartige, etwa notwendige Sonderregelungen steile ich in das Ermessen der Herren Präsidenten. Von solchen einschränkenden Maßnahmen sind die zuständigen Genehmigungsbehörden und Polizeidienststellen sowie das Kraftfahrbüro des Reichspostministeriums durch kurze Mitteilung zu verständigen.

7) Über auftretende Zweifel oder Fragen grundsätzlicher Art wegen der Beförderung von Juden im Postreisedienst wäre hierher zu berichten.

./.

Begläubigt

Jenk
Justizbeamte

Die Ortspolizeibehörden sind hiervon zur Beachtung in Kenntnis zu setzen.

Weiterhin sind die obigen Verkehrsbeschränkungen den jüdischen Organisationen in der Ostmark durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, in den eingegliederten Ostgebieten Danzig-Westpreussen, Ostsachsen, Oberschlesien, Warthegau, Südostpreussen und im Bezirk Bialystok durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zur unbedingten Beachtung von Seiten der Juden bekanntzugeben.

Im Auftrage:
gez.: Heydrich.



Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Beglaubigt
Justizangestellte

Schnellbrief!

Vertraulich! Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

- 1) alle Staatspolizei-(leit-)stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag,
- 4) die
Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,
- 5) die
preußischen Regierungspräsidenten
(einschliesslich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),
- 6) den
Reichskommissar für die Westmark.

Nachrichtlich

an

- 1) den
Beauftragten für den Vierjahresplan,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann,
Berlin,

49

2) die

Abteilung 1
des Reichsministers des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lösener,
Berlin,

3) den

Herrn Reichsverkehrsminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Reiser,
Berlin,

4) den

Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,
Berlin,

5) das

Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,
Berlin,

6) den

Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,
Berlin,

7) den

Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. von Coelln,
Berlin,

8) den

Herrn Reichsarbeitsminister,
Berlin,

9) den

Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
Berlin

10) die

Partei Kanzlei,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Reischauer,
München 53,
Führerbau,

11) den

Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
z. Hd. von H. O'Stabaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer.
Prag AIX,
Unter den Kastanien 19,

12) den

Chef der Ordnungspolizei,
z. Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,
Berlin,

13) die

Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt,

14) das

Bayerische Staatsministerium des Innern,
München,

15) die Preußischen überpräsidenten,

16) den

Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
Berlin,

- 17) die Reichsverteidigungskommissare,
- 18) die Höheren H- und Polizeiführer
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -
- 19) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitsnauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare),
- 20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,
- 21) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- 22) die Grenzinspekteure I bis III,
- 23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,
in Marburg,
- 24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Kärnten und Krain,
in Veldes,
- 25) das Einsatzkommando in Luxemburg,

- 26) alle SD-(Leit-)Abschnitte,
 27) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547).

Bezug: Dies. Runderlass vom 15. September 1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6-

In Ergänzung der in dem obenbezeichneten Runderlass aufgestellten Richtlinien teile ich folgendes zur Beachtung mit:

Für die Bearbeitung von Fragen, die sich auf die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, S.547) beziehen, sind die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei ausschließlich zuständig. Die für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln getroffene Zuständigkeitsregelung bleibt hierzu unberührt.

Da der § 3 der angeführten Verordnung bereits ein Höchstmaß an Ausnahmen enthält, sind darüber hinaus gehende Freistellungen von der Kennzeichnungspflicht usw. grundsätzlich nicht zugelassen. In zweifehlfachen Fällen ist stets hierher zwecks Einholung meiner Entscheidung zu berichten. Sollten ohne meine Zustimmung Ausnahmen bewilligt sein, die im § 3 der Kennzeichnungsverordnung keine Stütze finden, so sind diese Bewilligungen unverzüglich zurückzunehmen und gleichzeitig die sich darauf beziehenden Vorgänge mir zur Entscheidung vorzulegen.

Unter Offentlichkeit im Sinne des § 1, Abs. 1 der Verordnung ist jeder Ort zu verstehen, an dem ein zum Tragen des Kennzeichens verpflichteter Jude einer Person begegnen kann, die nicht zu seinem Haushalt gehört.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt unterliegen mit sofortiger Wirkung auch Juden slowakischer, kroatischer und rumänischer Staatsangehörigkeit der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Angesichts der gespannten Verkehrslage ist im übrigen noch mehr als bisher die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden auf ein äußerstes Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden in Deutschland) aus dienstlichen Gründen eine Reise unternehmen wollen.

Zusatz:

- a) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,
- b) für die
preußischen Regierungspräsidenten,
(einschließlich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),
- c) für den
Reichskommissar für die Westmark,

- je einzeln -:

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Runderlasses an die untergeordneten Behörden, insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

- 1 -

Begläubigt
Jude
Justizdienststelle

d) für den

Reichsprotector in Böhmen und Mähren:

Soweit notwendig, bitte ich, für eine entsprechende Regelung im Protektorat Böhmen und Mähren Sorge zu tragen.

e) für die

Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt

- je einzeln -:

Soweit notwendig, bitte ich, für eine entsprechende Regelung Sorge zu tragen.

f) für die

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,

für die

Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in Marburg und Wiedes sowie

für das

Einsatzkommando in Luxemburg

- je einzeln -:

Der dortige Chef der Zivilverwaltung wurde von hier aus ersucht, eine entsprechende Regelung zu treffen, soweit dies in dem dortigen Bereich notwendig erscheint.

Im Auftrage:

gez.: H e y d r i c h



Begläubigt

Jenk
Justizangestellte

1. März 1942

Berlin SW 11, den 1. März 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

IV B 4a

in der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol und Datum
anzugeben

Reichsministerium des Innern

- 6. MRZ. 1942 Nr.

An den

Herrn Reichsminister des Innern
Adjutantur
z.Hd. des Herrn Major R a d t k e

in Berlin.

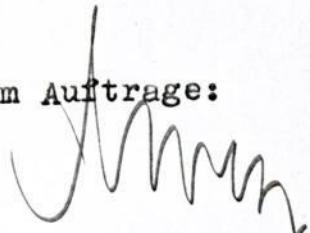
Betreff: Pol. Verordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1.9.41 (RGBI. I S.547).

Bezug: Fernmündliche Unterredung vom 3.2.1942

Anlagen: 5.

Als Anlagen übersende ich wunschgemäß
die bisher von hier zu der Pol. Verordnung über
die Kennzeichnung der Juden ergangenen Erlasse.

Im Auftrage:



Beglaubigt

Jenck
Justizangestellte

ste

Berlin, den 7. Januar 1945 7

Curt v. Bleichröder
Berlin-Wilmersdorf
Ravensbergerstraße 6

97 39 81

An den Herrn Reichsminister des Innern

B e r l i n N W 7

Unter den Linden 72

Herr Reichsminister!

Für den Fall, daß meiner Beschwerde vom 30. November nicht stattgegeben werden sollte, gestatte ich mir, aus Vorsorge schon jetzt das folgende Gesuch einzureichen.

Ich bin Reserveoffizier der alten Armee, habe in vorderster Linie vom ersten bis zum letzten Tage den Weltkrieg mitgemacht, bin dreimal verwundet (linke Hand, linkes Auge, Querschläger linke Schulter) und mit dem silbernen Verwundetenabzeichen neben anderen Orden ausgezeichnet worden.

Die Regimentsgeschichte des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2, dem ich als Kompanieführer angehört habe, erwähnt mich wiederholt (siehe Anlage).

Bei der ersten nationalen Erhebung nach dem Kriege, dem "Kapp-Putsch", war ich zur Stelle. Als Mitglied des Stahlhelms habe ich in Stettin (1920) mit der Waffe an der Erstürmung der Vulkan-Werft teilgenommen.

Nach Ausbruch dieses Krieges habe ich mich wiederholt als alter Soldat zur Wehrmacht gemeldet.

Im Weltkriege fiel von uns drei Brüdern Viktor im

Jahre

Begläubigt

Jule
Justizangestellte

Jahre 1915 als Kompanieführer an der Ostfront,

Edgar stürzte als Fliegeroffizier 1913 an der Front schwer verletzt ab (ausgezeichnet u.a. mit dem E.P. I). - Mein damals 55jähriger Vater tat als Rittmeister d.L. ebenfalls Kriegsdienste.

Aufgrund dieser Tatsachen, die an der nationalen Einstellung der Familie keinen Zweifel lassen, richte ich an Sie, Herr Reichsminister, die Bitte, mich von den Vorschriften der Kennzeichnungsverordnung vom 1.9.1941, sowie der Evakuierung weiterhin zu befreien und darüber hinaus durch eine Arisierung mir die Möglichkeit zu geben, als Offizier wieder Verwendung zu finden.

Heil Hitler!

gez. Curt v. Bleichröder

In der Anlage überreiche ich:

die Regimentsgeschichte des Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 Band 279 Reichsarchiv Abt. G Potsdam (Oberstleutnant Dr. von Rieben):

Seite 334, 337, 340 Anhang, 363 Anhang, 366 Anhang Bildtafel 18 (Lt. d. R. v. Bleichröder, Lt. v. Wrangell), Erwähnung meines gefallenen Bruders Viktor in der Ehrentafel als 43. Offizier (Lt. d. R. v. Bleichröder 1.8.15. Becek)

Begläubigt
Jens
Justizministerium

Edgar von Bleichröder

23. Jan. 1942

Grunewald

Wissmannstr. 21

59

An den Herrn Adjutanten des Herrn Reichsministers des Innern

Major Radtke,

Berlin W

Herr Major,

Im Nachfolgenden überreiche ich Ihnen ergebenst eine eidesstattliche Versicherung des Pg. Finkel.

Ich war seinerzeit wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Brüning Notverordnung) verklagt und konnte durch die eidesstattliche Versicherung diese Beschuldigung abwenden. Wahrheitsgemäß kann ich sagen - und das geht auch aus der zu 3 der eidesstattlichen Versicherung hervor - daß ich sehr viel mehr an andere Parteigenossen gespendet habe, ohne allerdings die Quittungen hierüber als wichtig aufzuheben.

Der Pg. Volker Schenk, Charlottenburg, Suarezstr. 52, kann über meine Einstellung in der Kampfzeit auch aussagen. Er selbst behauptet von sich durch meine Propaganda im Jahr 1930 in die Partei eingetreten zu sein und er wird insbesondere bestätigen, daß ich niemals einen Rassenbetrug im Sinn gehabt habe, denn in Kenntnis meiner Situation hat er mir fortgesetzt gesagt, daß ich verpflichtet sei, meine Arisierung zu betreiben. v. 11.6.1930

Endlich überreiche ich auch den Rentenbescheid, aus dem hervorgeht, daß ich schwer kriegsbeschädigt bin.

An Orden besitze ich das E.K.I, Beobachter- und schwarzes Verwundetenabzeichen.

Wenn ich Sie, Herr Major, nun nochmals bitte, meinen Fall dem Herrn Reichsminister Dr. Frick vorzulegen und zwar insbesondere die beiden Schriftsätze: die Beschwerde gegen den Abstammungsbescheid und meine eidesstattliche Versicherung wegen des Vorfallen in Kertsch im Jahre 1918 - so in der Gewißheit, daß meine Ausführungen von höchster Stelle geprüft worden sind, ehe sie endgültig abgelehnt werden durch einen ungünstigen Abstammungsbescheid.

Ich bin, Herr Major,

Ihr dankbar ergebener

gez. Edgar Bleichröder

Begläubigt

Justizapostelle
Jenck

Der Adjutant
des Reichsministers des Innern

Berlin, den 29. Januar 1942

Betr.: Edgar v. Bleichröder

973987

Abf. per U. mit Anlagen

dem Reichssicherheitshauptamt

IV B 4

z. Hd. 44-Obersturmbannführer Eichmann

B e r l i n
Kurfürstenstr. 116

259251

Nummernauf.
Günther

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Nach der endgültigen Entscheidung sind die Geschwister von Bleichröder Juden mit 3 voll jüdischen Großelternteilen.

Ihre Entscheidung bitte ich mir mitzuteilen.


Major d.Gend.

Begläubigt


J. W.
Justizamtsdirektor

Begläubigte Fotokopie

63

Der Adjutant
des Reichsministers des Innern

Berlin, den 29. Januar 1942

etr.: Curt v. Bleichröder

U. mit 1 Anlage

dem Reichssicherheitshauptamt

IV B 4

z.Hd. W-Obersturmbannführer Eichmann

259251

Urk.

Wormsbr.
Finken

B e r l i n

Kurfürstenstr.116

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Nach der endgültigen Entscheidung sind die Geschwister von Bleichröder Juden mit 3 volljüdischen Großelternteilen.

Das Buch, mit der Geschichte des Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regiments Nr.2, habe ich nach Einsichtnahme zurückgegeben.

Herr Reichsminister Dr. Frick hat von dem Gesuch Kenntnis. Frau Bechstein hat sich bei ihm für den Antragsteller eingesetzt.

Ihre Entscheidung bitte ich mir mitzuteilen.


Major d.Gend.

Begläubigt
Junk
Justizangestellte

Berlin SW 11, den 7. Mai 1942
 Prinz-Albrecht-Straße 8
 Fernsprecher: 120040

M/50

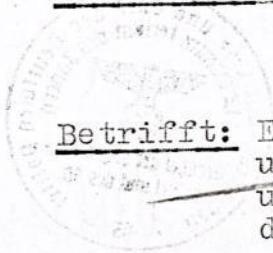
1215

Reichsführer-SS
 und
 der Deutschen Polizei
 Reichsministerium des Innern
 S IV B 4 a 242/41
 a der Antwort vorstehendes Geschäftssiegel und
 Datum anzugeben

An den

Herrn Reichsminister des Innern
 z.Hd. von Herrn Major der Gend. R a d t k e

in Berlin.



Betrifft: Eingaben der jüdischen Brüder Edgar Israel und Curt Israel von Bleichröder, um Befreiung vom Kennzeichnungzwang und der Evakuierung.

Bezug: Schreiben vom 29.1.42. - ohne Aktz. -

Nachdem endgültig festgestellt worden ist, daß es sich bei den Geschwistern von Bleichröder um Juden handelt, unterliegen sie im vollen Umfange den für Juden gegebenen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen. Eine Ausnahmebehandlung, soweit es sich um die Befreiung vom Kennzeichnungzwang handelt, kann daher im Hinblick auf die wiederholte Willensäusserung des Führers über die Behandlung dergleicher Anträge nicht in Erwägung gezogen werden. Mit Rücksicht auf ihre Kriegsbeschädigung wird von ihrer Evakuierung nach dem Osten abgesehen. Es ist jedoch beabsichtigt, sie im Zuge der endgültigen

./.

Begläubigt

Justizangehörige
 Jule

Bereinigung der Judenfrage im Reichsgebiet
in einem im Reichsgebiet befindlichen Alters-
ghetto unterzubringen.

Im Auftrage:

gez. Müller



Beglaubigt

Justizangestellte

ku

351

An

das Reichssicherheitshauptamt

Berlin W 35

Kurfürstenstr. 116

Herr Reichsminister Dr. Frick wird von verschiedenen Seiten wegen Fräulein Elisabeth Sara Goldmann, Berlin-Lichterfelde-Ost, Berliner Str. 19 wohnhaft bemüht. G. ist 72 Jahre alt und angeblich bettlägerig. Ich bitte um Mitteilung, welche Massnahmen gegen sie geplant sind.


Major d. Gend.

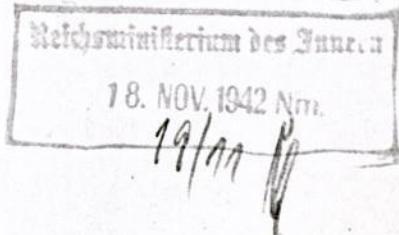
Beglaubigt


Jenck
Justizangestellte

B 4 a 3243/42

der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

355



An den
Herrn Reichsminister des Innern
z.Hd. von Herrn Major R a d t k e

B e r l i n NW 7,
Unter den Linden 72.

Betrifft: Die Jüdin Elisabeth Sara G o l d m a n n, geb. am 4.4.1870 in Posen, wohnhaft in Berlin-Lichterfelde-Ost, Berliner Str. 19, ehem. Lehrerin.

Bezug: Schreiben vom 26.10.1942.

Die Jüdin G o l d m a n n ist hier bisher noch nicht in Erscheinung getreten. Auch sind irgendwelche Maßnahmen sicherheitspolizeilicher Art gegen sie weder getroffen worden noch beabsichtigt gewesen.

Im Zuge der allgemeinen Bereinigung der Judenfrage im Reichsgebiet wird sie jedoch nicht davon ausgenommen werden können, ihren Wohnsitz nach Theresienstadt zu verlegen. Die Wohnsitzverlegung liegt am Ende auch in ihrem Interesse, da sie in Theresienstadt Lebensverhältnisse vorfindet, die sie als Jüdin im Reich auf die Dauer nicht antreffen wird.

./.

Beglaubigt

Genk
Justizangestellte

Wie bekannt ist, leidet die Goldmann
zwar an Herzneurose, ist aber nach Angabe des
sie behandelnden Krankenbehandlers transport-
fähig.

In Vertretung:

Caroline

Beglaubigt

Justizanstelle

Beglaubigte Fotokopie

HAUPTARCHIV
(ehem. Preuß. Geheimes Staatsarchiv)
Berlin-Dahlem

Rep. 320

Nr. 519

Blatt A - 960

Beglaubigt
Justizangestellte
Junk

Minutenanzeige

15. 11. Pk.
20. 11. Kmt
5. 12. Pk.
12. 12. Pk.
Dem

Herrn leitenden Staatssekretär

auf dem Dienstwege

Jan 9/12.

gemäss mündlicher Anordnung gehorsamst vorzulegen. Inzwischen hat SS-Obergruppenführer Heydrich einen grössten Kreis von Vertretern der Dienststellen, die an der Endlösung der Judenfrage beteiligt sind, darunter Herr Staatssekretär Dr. Stuckart als Vertreter des RMdJ., auf Dienstag, 9.12.1941 nach Wannsee zu einer Besprechung über die in anliegenden Aufzeichnungen erörterten Fragen eingeladen.

✓ P. Stuckart

✓ M. M. ✓

Begläubigt
Justizangestellte

✓ P. Stuckart

479
839
Beglaubigte Fotokopie

Abschrift.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 335 B g

Berlin W 8, den 22. Mai 1942
Voßstraße 6
z.Zt. Führer-Hauptquartier

G e h e i m !

An

den Herrn Reichsminister des Innern

Betrifft: Endlösung der Judenfrage.

Zum Schreiben vom 12. Mai 1942 - I Sta R - 1401 III/42 g
5012

Ihr Schreiben vom 12. Mai hat mir Veranlassung gegeben
das in Abschrift anliegende Schreiben an SS-Obergruppenfüh-
rer Heydrich zu richten.

gez. Dr. Lammers

✓
Beglaubigt

Jewz
Justizamtsstelle

Abschrift.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin, den 22. Mai 1942
z.Zt. Führer-Hauptquartier

Rk. 335 B g

G e h e i m !

An

den Chef der Sicherheitspolizei und des SD.
Herrn SS-Obergruppenführer Heydrich

B e r l i n S W 11

Prinz-Albrecht-Str.8

Betrifft: Endlösung der Judenfrage.

Sehr verehrter Herr Heydrich!

Der Reichsminister des Innern hat mir sein Schreiben vom 12. Mai 1942, betreffend die Stellung der Mischlinge 1. Grades, in Abschrift zugehen lassen. Ich nehme an, daß Sie die Ausführungen des Reichsministers des Innern bei Ihrer Unterrichtung des Reichsmarschalls berücksichtigen werden; ich möchte sie jedenfalls meinerseits später bei dem Führer mit zum Vortrag bringen

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener
gez. Dr. Lammers

Begläubigt
Jens
Justizangestellte

(Auffassung der Partei und des Reichshauptamtes
über die künftige Lösung der Mischlinge I. Grades)

Ergebnis der Besprechung im Hauptamt Sicherheitspolizei über die Lösung der europäischen Judenfrage.

Die in den Monaten August und September stattgefundenen Besprechungen hatten im wesentlichen die Stellung der jüdischen Mischlinge und der deutsch-jüdischen Mischehen zum Gegenstand. Die nachstehende Zusammenfassung gibt die einheitliche persönliche Auffassung der Referenten des Sicherheitshauptamtes, des Vierjahresplans (MR.v.Normann) und der Partei-Kanzlei (ORR.Reischauer) wieder, während unsere Teilnahme weisungsgemäß mehr beobachtender Art gewesen ist:

I. Jüdische Mischlinge I. Grades:

A. Sie sind wie Juden zu behandeln.

Ausnahmen:

1. Halbjuden, die in Ehen mit deutschblütigen Personen leben, aus denen Kinder hervorgegangen sind (rd. 7 000). Falls jedoch die aus diesen Ehen hervorgegangenen Kinder negativ zu bewerten sind (vgl. zu II), soll der halbjüdische Teil mitabgeschoben werden. Ehescheidung wäre dann zu erwägen.
2. Halbjuden, die eine offizielle Entscheidung besitzen, bei der bereits über ihre Halbjudeneigenschaft hinwegesehen worden ist (z.B. Eintritt oder Belassung im Staatsdienst).
3. Einzelne Sonderfälle (z.B. halbjüdische Ehefrau eines bewährten Schauspielers).

B. Stellung der zurückgebliebenen Halbjuden.

Zahl: 7 000 (in Ehen mit Deutschblütigen)

3 000 (geschätzte Einzelfälle)

10 000

Die zurückbleibenden Halbjuden sollen ausnahmslos sterilisiert werden, auch die bereits verheirateten. (MR.v.Normann u. ORR.Reischauer traten mit besonderer Schärfe hierfür ein.)

II.

Beglaubigt

Justizangestellte
Jerke

II. Jüdische Mischlinge II.Grades:

Sie sollen grundsätzlich mit deutschblütigen Personen gleichgestellt werden.

Zu erwägen ist jedoch die Zurechnung zu den Juden, falls der Mischling nicht mit einem Deutschblütigen verheiratet ist,

1. wenn der Mischling aus einer Bastardehe stammt (beide Eltern Mischlinge),
2. wenn der Mischling ein besonders ungünstiges Erscheinungsbild hat,
3. wenn eine besonders schlechte polizeiliche und politische Beurteilung vorliegt, die erkennen lässt, dass der Mischling sich wie ein Jude fühlt und be nimmt.

Dieser Vorschlag läuft also auf eine rassische Musterung der Mischlinge 2.Grades hinaus.

III. Deutsch-jüdische Mischehe:

Der Führer hat sich bisher dagegen ausgesprochen, dass diesen Ehen über die Rechtsprechung hinaus noch ein besonderes Scheidungsrecht gegeben wird. Diese Frage ist aber im Zuge der Endlösung noch einmal zu prüfen. Entscheidende Gesichtspunkte für die Beurteilung der Frage sind:

1. Wertung des deutschen Ehepartners,
2. Wirkung auf die deutschen Verwandten,
3. kein deutsches Blut dem Judenreservoir zuführen.

Vorschlag: Nur der jüdische Teil wird verschickt. Die Ehe bleibt bestehen. Der deutschblütige Teil kann verschickt werden:

1. Beim deutschblütigen Mann jedoch Wertung nach den genannten Gesichtspunkten.
2. Falls die Frau der deutschblütige Teil ist, soll sie mit dem Mann und den Kindern regelmässig verschickt werden.

Begläubigt

Justizangestellte
Jenf

A u f z e i c h n u n g ,

betr. Gründe gegen eine weitere Verschärfung der Massnahmen in der Frage der Halbjuden und der privilegierten Mischehen.

A. Mischlinge I.Grades.

I. Zahl der Mischlinge I.Grades nach der Volkszählung 1939 im Zählgebiet (Altreich und Ostmark) 72 738, also weniger als ein Tausendstel der gesamten Wohnbevölkerung.
(79 378 338).

Jeder Mischling I.Grades hat nur zur Hälfte jüdische Erbmasse.

Die Frage ist daher biologisch ohne nennenswerte Bedeutung, zumal praktisch ein Eheverbot mit Deutschblütigen besteht.

II. Die Halbjuden sind bereits sortiert worden in Geltungsjuden (Angehörige der jüdischen Religionsgemeinschaft; mit Juden Verheiratete usw.) und Mischlinge I.Grades, gesetzlich zwischen den Juden und Ariern stehen (§ 5 d Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.XI.1935

III. Jede weitere Sortierung innerhalb der Mischlinge I.Grad schafft unerträgliche Zustände. - Die mit Deutschblütigen Verheirateten sind, wenn Kinder vorhanden sind - auch nach Ansicht der Partei und SS - unter allen Umständen nicht zu den Juden zu schlagen. Dann tritt Zerreissung der Familien ein: Unverheiratete Geschwister der Verheirateten gelten als Juden und werden deportiert; die Verheirateten bleiben im Reich.

IV.

Begläubigt

Junk
Justizvicedestellte

IV. Die Mischlinge I.Grades fühlen sich dem Deutschtum zugehörig und lehnen das Judentum innerlich ab. Ihre seelische Belastung, wenn sie zu den Juden geschlagen würden, wäre daher besonders folgenschwer.

Der Halbjude ist als Feind gefährlicher als der Jude. Durchschnittlich gute Intelligenz und sorgfältige Erziehung in Verbindung mit ihrer germanischen Erbmasse machen sie zu geborenen Führern. Die deutsche Erbmasse sollte nicht an das Judentum abgegeben, sondern für uns eingesetzt werden.

V. Psychologisch-politische Rückwirkung nicht zu unterschätzen: Jeder Halbjude hat einen vollarischen Ahnenstamm mit verzweigter Verwandtschaft und Freundschaft. Alle diese Personen würden mitbetroffen und stimmungsmässig schwer belastet.

VI. Die Mischlinge I.Grades stellen in der Wirtschaft, zumal in der Kriegswirtschaft eine Anzahl bedeutender Kräfte. Sie sollten hier weiter verwertet und nicht dem Feinde zugebracht oder durch dauernde Gefährdung ihrer Existenz in der Leistungsfähigkeit gemindert werden.

VII. Die Mischlinge I.Grades haben sich, soweit sie in der Wehrmacht verblieben sind, gut bewährt. Der Führer hat einem grossen Teil von ihnen ausdrücklich ihre Gleichstellung mit Deutschblütigen nach dem Kriege in Aussicht gestellt. Es ist anzunehmen, dass die anderen, die nicht mit der Waffe dem Feind gegenüberstehen, im Durchschnitt nicht schlechter geartet sind. Der Führer hat ferner eine grössere Anzahl Offiziere und Offiziersehefrauen, die

Mischlinge

Beglaubigt

Justizangestellte

linge I.Grades sind, Deutschblütigen bereits gleichgestellt.

VIII. Der Führer hat einer Anzahl von Geltungsjuden, die blutmäßig Halbjuden sind, die Rechtsstellung von Mischlingen I.Grades verliehen. Bisher 263 Fälle, weitere Entscheidungen dieser Art sind zu erwarten. Es wäre mit der Bedeutung einer Führerentscheidung unvereinbar, wenn diese Personen nun wieder durch eine generelle Regelung zu Juden gestempelt würden. Andererseits widerspräche es den einfachsten rassenpolitischen Erwägungen, wenn gerade diese Personen künftig von den neuen Massnahmen ausgenommen blieben, während die Halbjuden, die nie als Juden gegolten haben, sondern von vornherein als Mischlinge I.Grades einzuordnen waren, nunmehr dem Judentum zugeordnet würden.

IX. Die Mischlinge zweiten Grades sollen nach der Endlösung Deutschblütigen gleichgestellt werden. Von diesen hat jeder einen halbjüdischen Elternteil. Menschen, die man wie Deutschblütige behandeln will, darf man nicht den Vater oder die Mutter sterilisieren oder sonst diffamieren oder die Verwandten deportieren. Sonst schafft man eine neue staatsfeindliche Schicht.

B. Privilegierte Mischehen.

Sind aus einer Mischehe Kinder hervorgegangen, die nicht als Juden gelten, so ist der jüdische Elternteil privilegiert, d.h. befreit von einer Anzahl von Massnahmen gegen Juden. Dasselbe gilt für die kinderlose Mischehe,

Beglaubigt
J. L. E.
Justizangestellte

ehe, wenn die Ehefrau der jüdische Teil ist. Zweck: Schutz der nichtjüdischen Kinder und des arischen Elternteils.

Eingeführt durch Führerentscheidung auf Vortrag des Reichsmarschalls gelegentlich des Gesetzes über die Mietverhältnisse der Juden vom 30.4.1939.

Aufrechthaltung aus denselben Gründen wie zu A, da es die Eltern der Mischlinge I.Grades sind; die ~~ras-
sische~~ Erbmasse der Mischlinge nimmt von hier ihren Ausgang.

Gerade wegen des Krieges ist besondere Rücksicht geboten. Die Führerentscheidungen über Wehrmachtsangehörige jeden Dienstgrades (oben A VII) würden entwertet, wenn ein Elternteil eines Mischlings I.Grades in der Heimat verfolgt oder deportiert würde, während der Sohn an der Front kämpft.

Fall des Oberleutnants Prager (mir mündlich vorgetragen): Prager ist Mischling I.Grades, durch Führerentscheidung vom 30.X.1941 Deutschblütigen gleichgestellt und als Oberleutnant reaktiviert. Sein Vater in Kulmbach, Teilnehmer des Weltkrieges, EK.I, 2mal verwundet, 66 Jahre alt, hat nach der Führerentscheidung folgendes erlebt:

1) Vorladung vor Polizei, Verlesung der 10 Gebote von Reichsminister Dr. Goebbels, Androhung von mehrmonatiger Freiheitsstrafe, wenn er auf der Strasse im Gespräch mit Ariern gesehen wird.

2) Vorladung vor Polizei, Androhung von Schutzhaft, wenn er beim Spazierengehen betroffen wird.

- 3) Verbot der Entgegennahme von Bargeld aus seiner Pensionskasse. Strafverfahren durch Ortspolizei wegen einer Übertretung des Verbotes, obwohl er das Geld bereits an demselben Tage auf Spar- konto eingezahlt hatte.
- 4) Einsatz in 8-stündiger schwerer Arbeit in Gärtnereibetrieb.

Hermann
4. XII 1941

Begläubigt
Jens
Justizbeamte